





Abtheilung seiner 20 jährigen Wirksamkeit. Der Verein hat in den 50 Jahren an Mitgliedbeiträgen 35,107 St. erreicht und 13,115 Wahlen und 23,923 neue Zahlungen in der Gesellschaft verbreitet. ...

21. Oktober, 24. Juli. Die hiesige Anstalt 'Zum guten Hirten' wurde dieser Tage von einem Negierungs- und einem höheren Polizeibeamten einer Revision unterworfen. ...

25. Juli. (Fruenvereine). - Seitgemäße (Fruenvereine). Der hiesige Fruenverein, welcher gegenwärtig ungefähr 450 Mitglieder hat, hat im Jahre 1894 sieben Auszüge, Arme, Kranke und sonstige Hilfsbedürftige zu versorgen und zu unterstützen, gethätlich erfüllt. ...

25. Juli. (Unfälle). - Tiefbohrungen. Der kleine Sohn des Handelmannes S. stieß sich beim Spielen ein Messer ins Auge, so daß er auf Anweisung des hieselbst hebesenden Arztes in das Krankenhaus eingeliefert wurde. ...

25. Juli. (Ein Vierteljahrhundert). Ich heute bei dem Tage verfließen, an dem unser Hülfler-Baustellwerk nach vierhundert Jahren der ganzen Bevölkerung zu demselben Zwecke zu Verfügung steht, wird das Gedenken an die Thaten der Väter, die diesen Bauwerk zum Besten der Menschheit errichteten, nicht fehlen dürfen. ...

25. Juli. (Ein neuer Reichsgerichtsgebäude). Das im Jahre 1871 erbaute Reichsgerichtsgebäude wird bekanntlich in nicht mehr allzulanger Zeit (L. H.) seiner Bestimmung übergeben. Die Vorbereitungen für die Schlüsselübergabe, bei der ja auch der Kaiser anwesend sein wird, sind beendet. ...

Personalnachrichten.

- Dem Fortmüller a. D. Hans zu Seilgenstadt, bisher zu Seimefeld in Kreis Worbis, ist der hohe Adler-Orden zweiter Kl. mit der Schleife, dem Fortmüller a. D. Max zu Sack in Kreis Graßhoff Solcheim, bisher zu Königshaus in demselben Kreis, der Kronen-Orden dritter Klasse, dem bisherigen Gemeinde-Vorsteher, Metzgermeister, Georg A. Hübner zu Luedem im zweiten Reichsgerichts-Kreis, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen. ...

Kongresse und Ausstellungen.

11. Berliner Zeitung. 2. Reichslandwirtschaftl. Kongress. Nach Eröffnung der geschäftlichen Angelegenheiten folgten die Wahlen. Zum ersten Vorsitzenden der deutschen Turnervereinigung wurde mit großer Majorität Dr. Göde, Leipzig, ...

Hochschulen, Akademien, gelehrte Gesellschaften.

Dalle a. S. Die Kaiserlich-Realpolitisch-Karolinische Akademie der Naturforscher hat in ihrer Session für wissenschaftliche Medizin ein Mitglied durch den Tod verloren. Am 22. Juli starb unmittelbar nach Beendigung seiner klinischen Vorlesung an Dysenterie Professor Dr. Albert Nagel, Vorstand der Augen- und Ohrenklinik in Tübingen. ...

Die bayerischen Universitäten. In Bayern gibt es bekanntlich drei Universitäten: die von München, Würzburg und Erlangen. Die älteste Universität war die in Ingolstadt. Sie wurde vor mehr als 400 Jahren gestiftet, nämlich im Jahre 1472 von Herzog Ludwig dem Bayern. ...

Sport und Jagd.

Dem an das Jagdgebiet Niederrhein angränzenden Fürstlich-Baldenburger Jagterwerb wurde dieser Tage ein Heubock zur Strecke gebracht, in dessen Lunge eine Roggenähre, die ebenfalls durch die Kystrothe davon gelangte, mit einem Lungenfistel vollständig verwesten war. ...

Die Jagd nach dem Reinecke. Es erzählt ein Mitarbeiter der 'D. Jagd.' aus seiner Heimat in Westfalen, brachten vier Jungen dieses Monats zwei Stutzen zum Weidewald nach den Feldern, da mit diese das Jagdgebiet wählten. ...

Schiffahrtsnachrichten.

Bremen, d. 24. Juli. Der Postdampfer 'Wilhelm' Kapitän Richter, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, ist heute 4 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen. ...

Standesamts-Nachrichten von Halle.

Halle, den 24. Juli 1895. Geburten: 24. Juli 1895. Die Kinder: Franz Reich, Merleburg, und Louis Bernhardt, Wöhrstraße 6. Der Täufer: Georg Beck, ...

und Maria Walter, Leipzig. Der Heißer Albert Jürgens, Giesbickel und Ida Rau, Wöhrstraße 20. Der Zahnarzt Karl Wehner, Wöhrstraße 15, und Margarethe Hennicke, Mühlweg 25. ...

Verstorben: Der Handarbeiter Gustav Hillert und Marie Feige, an der Schwemme 2. Der Klempner Paul Wölbe, Dachritzstraße 10, und Antonie Krüger, Wöhrstraße 15. Der Polizeistrafgehilfe Friedrich, Schwefelstraße 13, und Anna Zauber, ...

Verstorben: Des Handarbeiters Wilhelm Naumann, Wöhrstraße 20, ein Sohn, Paul Kurt. Dem Handarb. Carl Koch, Wöhrstraße 10, ein Sohn, Theres Auguste Hans. Dem Bureau-Vorsteher Th. ...

Verstorben: Des Handarbeiters Hermann Brandenberger Tochter Selma, 8 Monate, Langelstraße 15. Des Bergmann Albert Alois Sohn Friedrich, 2 Monate, Wöhrstraße 10. Des Verlags-Veranstalter ...

Freudenliste.

Bei der Hochzeit Hamburg. Herr Schriftf. Friedrichs hat Gemahlin ... Herr Dr. Richter, Herr Dr. Richter, Herr Dr. Richter, Herr Dr. Richter, ...

Bei der Hochzeit Hamburg. Herr Schriftf. Friedrichs hat Gemahlin ... Herr Dr. Richter, Herr Dr. Richter, Herr Dr. Richter, Herr Dr. Richter, ...

Spracheleiden.

Dr. Neumann, Vorleser des All. Neumann'schen Sprachheil-Instituts in Leipzig (Mozartstr. 4), am Sonnabend, 27. d. M., von 11-1 Uhr in Halle im Hotel zum goldenen Ring zu Consultationen für Stotternde und Stammelnde s. bereit. 18882

Alle Anzeigen.

welche für Landwirthe bestimmt sind, werden in fachgemäß. Weise für sämtliche Zeitungen besorgt von

Special-Annoncen-Bureau für landw. Anzeigen

Otto Thiele

Berlin C., Brüderstrasse 3.

17. Marienburger Pferde-Lotterie.

ziehung am 19. September 1895 - 2003 Gewinne im Werthe von 125,000 M. darunter 10 Equipagen und 121 Reit- und Wagenpferde. - Preis des Looses 1 M. (11 Loose 10 M.). Porto und Zeichnungsliste 30 P.

Holsteinische Pferde-Lotterie

des Verbandes der Pferdewärter-Vereine in der Holsteinischen Markden (Stiftung des Schleswig-Holsteinischen Landw. General-Vereins). zziehung am 25. und 26. September 1895. - 4000 Gewinne im Gesamtwerthe von 100,000 M. - Preis des Looses 1 M., Porto und Liste 30 P.

Obige Loose empfindlich und verbindet die Expedition der Halleschen Zeitung, Halle a. S., Leipzigstr. 87.

Familien-Nachrichten.

Dienstag, den 23. Juli, entfiel nach und nach nach kurzem Krankenlager unter guter freudiger Vater, der Deconom

Gottlieb Acker,

was sich befindet nur auf diesem Wege angezeigt wird. Um stillen Beileid bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Gimirz 6/20 in A. S., den 24. Juli 1895.

Die Beerdigung findet Freitag, den 26. Juli, Nachm. 3 Uhr statt.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschal wurde heute früh 6 1/2 Uhr unter innig geliebter Gatte und Vater, der Gemeindevorsteher und Kirchen-Vorstand

Friedrich Vogel

im Alter von 58 Jahren, durch einen plötzlichen Tod und

Niederzollbau, den 25. Juli 1895.

Die trübende Familie Vogel.

„Johannesbad“

Beingärten 29. Wassertemperatur 16°



Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Halle'sche Volksblätter vom 25. Juli.

Der Redaktions- und Original-Korrespondenzen ist nur mit beschränkter Ausnahme gestattet.

— Der Volkszählung am 1. Dezember. Dem Vernehmen nach hat der Statistiker folgende Daten über die Bearbeitung der Ergebnisse...

— Nationaltheater. Die Rolle des „Kean“ in Alexander Dumas' gleichnamigen Trauerspiel...

— Unfallschicksal. Besten Abend hat der Kaufmann'sche Club...

— Theater und Musik. — Dreißig Millionen francs haben als also Paris im vergangenen Jahre für Theaterbetrieb ausgegeben...

— Ein amerikanisches. Ein fähiger Mann hat die selbstverwirklichte amerikanische Oper...

— Vom Gaustrafe in Naumburg a. S. Anlässlich des am Sonntag, den 23. Juli...

— Ein „Reinfall“. Das gewiss beredigte und lobenswerthe Bestreben...

— Der Halle'sche Schwimm-Club hält am Sonntag, den 28. Juli...

— Ein neuer Versuch. Die Halle'schen Schwimmvereine...

— Volkstheater. Am letzten Abend des letzten Concerts...

— Nationaltheater. Die Rolle des „Kean“ in Alexander Dumas' gleichnamigen Trauerspiel...

— Unfallschicksal. Besten Abend hat der Kaufmann'sche Club...

— Theater und Musik. — Dreißig Millionen francs haben als also Paris im vergangenen Jahre für Theaterbetrieb ausgegeben...

— Ein amerikanisches. Ein fähiger Mann hat die selbstverwirklichte amerikanische Oper...

— Vom Gaustrafe in Naumburg a. S. Anlässlich des am Sonntag, den 23. Juli...

— Ein „Reinfall“. Das gewiss beredigte und lobenswerthe Bestreben...

— Der Halle'sche Schwimm-Club hält am Sonntag, den 28. Juli...

— Ein neuer Versuch. Die Halle'schen Schwimmvereine...

mitteilend kommt, daß draußen schon der Hafer im Reife ist und es nicht mehr lange währen wird...

— Unfallschicksal. Besten Abend hat der Kaufmann'sche Club...

— Theater und Musik. — Dreißig Millionen francs haben als also Paris im vergangenen Jahre für Theaterbetrieb ausgegeben...

— Ein amerikanisches. Ein fähiger Mann hat die selbstverwirklichte amerikanische Oper...

— Vom Gaustrafe in Naumburg a. S. Anlässlich des am Sonntag, den 23. Juli...

— Ein „Reinfall“. Das gewiss beredigte und lobenswerthe Bestreben...

— Der Halle'sche Schwimm-Club hält am Sonntag, den 28. Juli...

— Ein neuer Versuch. Die Halle'schen Schwimmvereine...

— Ein neuer Versuch. Die Halle'schen Schwimmvereine...



# Amtliche Bekanntmachungen

für den  Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

N. 30

Halle a/S., den 25. Juli

1895.

## Amtlicher Theil.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Centralbehörden.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Ergänzungsteuer für das Jahr 1895/96.

Auf Grund des § 48 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 sind durch Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage die im § 18 des Ergänzungsteuergesetzes bestimmten Steuerätze um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuerätze jeder überschießende nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

Welchen Jahresbetrag an Ergänzungsteuer hiernach jeder Steuerpflichtige für das Jahr 1895/96 an Stelle des veranlagten Satzes zu entrichten hat, ergibt der nachstehend abgedruckte Tarif.

Da die Steuererhebung für das Vierteljahr April 1895 begonnen hat, so ist die auf dieses Vierteljahr treffende Mehrsteuer ausnahmsweise zugleich mit der Steuer für das zweite Vierteljahr Juli 1895 zu entrichten. Zur Erleichterung der Berechnung der für dieses Vierteljahr zu zahlenden Ergänzungsteuer-Beträge dient die dem Tarif beigegebene Tabelle.

Die vorstehende Erhöhung der Steuerätze mußte gemäß § 48 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen, nachdem festgestellt

war, daß das gesammte Veranlagungssoll der Ergänzungsteuer nur 29 563 152 M. beträgt, also hinter der zur Ergänzung der Staatseinnahmen erforderlichen Summe von 85 000 000 M. um 5 436 848 M. ober um mehr als 5% zurückbleibt.

Zur Deckung des Ausfalls sind nach § 48 a. a. O. zunächst die mit 3 1/2% zu berechnenden Zinsen des aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer gebildeten Fonds nach dem Stande vom 1. April 1895 zu verwenden.

Bei dem auf 111 582 329,35 Mark ermittelten Stande des Fonds belaufen sich die Zinsen auf 3 908 631,58 M. so daß ein Fehlbetrag von 1 533 216,47 M. verbleibt.

Behufs Aufbringung dieser Summe ist nach dem Verhältniß derselben zum gesammten Veranlagungssoll (29 563 152 Mark: 1 533 216,47 Mark) eine Erhöhung der im Gesetze bestimmten Steuerätze um 5,2% oder um 5,2 Pfennige für jede Mark erforderlich, welche nach Vorschrift des Gesetzes durch königliche Verordnung unter angemessener Abrundung der Steuerätze festzustellen war.

Berlin, den 25. Juni 1895.

Der Finanz-Minister.  
Miquel.

## Steuertarif.

(§§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungsteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von		regelmäßiger Steueratz (§ 18 des Ges. und der Verordnung)		An Stelle der Steuerätze in Spalte 2 treten gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuerätze veranlagt sind von											
mehr als	bis einschließl.	M.	S.	0 M.	6 M.	9 M.	12 M.	16 M.	Ergänzungsteuerätze von						
M.	M.	M.	S.	M.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.					
6 000	8 000	3	20	3+	3	20	3	20	3	20	3	20	3	20	
8 000	10 000	4	20	3+	4	—	4	20	4	20	4	20	4	20	
10 000	12 000	5	20	3+	4	—	5	20	5	20	5	20	5	20	
12 000	14 000	6	40	3+	4	—	6	40	6	40	6	40	6	40	
14 000	16 000	7	40	3+	4	—	7	—	7	40	7	40	7	40	
16 000	18 000	8	40	3+	4	—	7	—	8	40	8	40	8	40	
18 000	20 000	9	40	3+	4	—	7	—	9	40	9	40	9	40	
20 000	22 000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	—	10	60	
22 000	24 000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60	11	60	
24 000	28 000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60	12	60	
28 000	32 000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—	14	—	

Anmerkung. Die mit + bezeichneten Steuerätze von 3 Mark treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus § 18 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 Mark beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Ueberschreitet das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß § 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungsteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbs-unfähige sind gemäß § 17 Nr. 9 des Gesetzes von der Ergänzungsteuer frei zu stellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt (vergl. Artikel I. Nr. 3).

bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuerfuß		bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuerfuß		bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuerfuß	
mehr als	bis einschließlich	M.	S.	mehr als	bis einschließlich	M.	S.	mehr als	bis einschließlich	M.	S.
1.		2.		1.		2.		1.		2.	
32 000	36 000	16	80	600 000	620 000	315	60	1 420 000	1 440 000	747	—
36 000	40 000	19	—	620 000	640 000	326	20	1 440 000	1 460 000	757	40
40 000	44 000	21	—	640 000	660 000	336	60	1 460 000	1 480 000	768	—
44 000	48 000	23	20	660 000	680 000	347	20	1 480 000	1 500 000	778	40
48 000	52 000	25	20	680 000	700 000	357	60	1 500 000	1 520 000	789	—
52 000	56 000	27	40	700 000	720 000	368	20	1 520 000	1 540 000	799	60
56 000	60 000	29	40	720 000	740 000	378	80	1 540 000	1 560 000	810	—
60 000	70 000	31	60	740 000	760 000	389	20	1 560 000	1 580 000	820	60
70 000	80 000	36	80	760 000	780 000	399	80	1 580 000	1 600 000	831	—
80 000	90 000	42	—	780 000	800 000	410	20	1 600 000	1 620 000	841	60
90 000	100 000	47	40	800 000	820 000	420	80	1 620 000	1 640 000	852	20
100 000	110 000	52	60	820 000	840 000	431	40	1 640 000	1 660 000	862	60
110 000	120 000	57	80	840 000	860 000	441	80	1 660 000	1 680 000	873	20
120 000	130 000	63	20	860 000	880 000	452	40	1 680 000	1 700 000	883	60
130 000	140 000	68	40	880 000	900 000	462	80	1 700 000	1 720 000	894	20
140 000	150 000	73	60	900 000	920 000	473	40	1 720 000	1 740 000	904	80
150 000	160 000	78	80	920 000	940 000	484	—	1 740 000	1 760 000	915	20
160 000	170 000	84	20	940 000	960 000	494	40	1 760 000	1 780 000	925	80
170 000	180 000	89	40	960 000	980 000	505	—	1 780 000	1 800 000	936	20
180 000	190 000	94	60	980 000	1 000 000	515	40	1 800 000	1 820 000	946	80
190 000	200 000	100	—	1 000 000	1 020 000	526	—	1 820 000	1 840 000	957	40
200 000	220 000	105	20	1 020 000	1 040 000	536	60	1 840 000	1 860 000	967	80
220 000	240 000	115	80	1 040 000	1 060 000	547	—	1 860 000	1 880 000	978	40
240 000	260 000	126	20	1 060 000	1 080 000	557	60	1 880 000	1 900 000	988	80
260 000	280 000	136	80	1 080 000	1 100 000	568	—	1 900 000	1 920 000	999	40
280 000	300 000	147	20	1 100 000	1 120 000	578	60	u. f. f. um je 20 000 Mf. steigend.			
300 000	320 000	157	80	1 120 000	1 140 000	589	20				
320 000	340 000	168	40	1 140 000	1 160 000	599	60	Für je 20 000 Mf. um je 10,52 Mf. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pf. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.			
340 000	360 000	178	80	1 160 000	1 180 000	610	20				
360 000	380 000	189	40	1 180 000	1 200 000	620	60	(Demnach sind z. B. 44 und 48 Pf. auf 40 Pf., 90 Pf. auf 80 Pf., 52 u. 56 Pf. auf 60 Pf. abzurunden.)			
380 000	400 000	199	80	1 200 000	1 220 000	631	20				
400 000	420 000	210	40	1 220 000	1 240 000	641	80	Für je 20 000 Mf. um je 10,52 Mf. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pf. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.			
420 000	440 000	221	—	1 240 000	1 260 000	652	20				
440 000	460 000	231	40	1 260 000	1 280 000	662	80	(Demnach sind z. B. 44 und 48 Pf. auf 40 Pf., 90 Pf. auf 80 Pf., 52 u. 56 Pf. auf 60 Pf. abzurunden.)			
460 000	480 000	242	—	1 280 000	1 300 000	673	20				
480 000	500 000	252	40	1 300 000	1 320 000	683	80	Für je 20 000 Mf. um je 10,52 Mf. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pf. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.			
500 000	520 000	263	—	1 320 000	1 340 000	694	40				
520 000	540 000	273	60	1 340 000	1 360 000	704	80	(Demnach sind z. B. 44 und 48 Pf. auf 40 Pf., 90 Pf. auf 80 Pf., 52 u. 56 Pf. auf 60 Pf. abzurunden.)			
540 000	560 000	284	—	1 360 000	1 380 000	715	40				
560 000	580 000	294	60	1 380 000	1 400 000	725	80	Für je 20 000 Mf. um je 10,52 Mf. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pf. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.			
580 000	600 000	305	—	1 400 000	1 420 000	736	40				

### Hilfstabelle

zur Berechnung derjenigen Ergänzungssteuerbeträge, welche die seit 1. April 1895 steuerpflichtigen Gesfiten im II. Vierteljahr einschließlich der auf das I. Vierteljahr fallenden Mehrsteuer zu entrichten haben.

Bei einem steuerbaren Vermögen von		Zu entrichtender Steuerbetrag beim		Zu entrichtender Steuerbetrag, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von									
mehr als	bis einschließlich	regelmäßigen Ergänzungssteuersätze		0 M.		6 M.		9 M.		12 M.		16 M.	
M.	M.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
6 000	8 000	—	85	—	75	—	85	—	85	—	85	—	85
8 000	10 000	1	10	—	75	1	—	1	10	1	10	1	10
10 000	12 000	1	35	—	75	1	—	1	35	1	35	1	35
12 000	14 000	1	70	—	75	1	—	1	70	1	70	1	70
14 000	16 000	1	95	—	75	1	—	1	75	1	95	1	95
16 000	18 000	2	20	—	75	1	—	1	75	2	20	2	20
18 000	20 000	2	45	—	75	1	—	1	75	2	45	2	45
20 000	22 000	2	80	—	75	1	—	1	75	2	80	2	80
22 000	24 000	3	5	—	75	1	—	1	75	2	5	3	5
24 000	28 000	3	30	—	75	1	—	1	75	2	30	3	30
28 000	32 000	3	90	—	75	1	—	1	75	2	90	3	90



bei einem steuerbaren Vermögen von		Zu entrichtender Steuerbetrag		bei einem steuerbaren Vermögen von		Zu entrichtender Steuerbetrag		bei einem steuerbaren Vermögen von		Zu entrichtender Steuerbetrag	
mehr als	bis einschließlich	M.	S.	mehr als	bis einschließlich	M.	S.	mehr als	bis einschließlich	M.	S.
1.	2.	2.		1.	2.	2.		1.	2.	2.	
32 000	36 000	4	40	520 000	540 000	71	80	1 260 000	1 280 000	173	90
36 000	40 000	5	—	540 000	560 000	74	50	1 280 000	1 300 000	176	60
40 000	44 000	5	50	560 000	580 000	77	30	1 300 000	1 320 000	179	40
44 000	48 000	6	10	580 000	600 000	80	—	1 320 000	1 340 000	182	20
48 000	52 000	6	60	600 000	620 000	82	80	1 340 000	1 360 000	184	90
52 000	56 000	7	20	620 000	640 000	85	60	1 360 000	1 380 000	187	70
56 000	60 000	7	70	640 000	660 000	88	30	1 380 000	1 400 000	190	40
60 000	70 000	8	30	660 000	680 000	91	10	1 400 000	1 420 000	193	20
70 000	80 000	9	65	680 000	700 000	93	80	1 420 000	1 440 000	196	—
80 000	90 000	11	—	700 000	720 000	96	60	1 440 000	1 460 000	198	70
90 000	100 000	12	45	720 000	740 000	99	40	1 460 000	1 480 000	201	50
100 000	110 000	13	80	740 000	760 000	102	10	1 480 000	1 500 000	204	20
110 000	120 000	15	15	760 000	780 000	104	90	1 500 000	1 520 000	207	—
120 000	130 000	16	60	780 000	800 000	107	60	1 520 000	1 540 000	209	80
130 000	140 000	17	95	800 000	820 000	110	40	1 540 000	1 560 000	212	50
140 000	150 000	19	30	820 000	840 000	113	20	1 560 000	1 580 000	215	30
150 000	160 000	20	65	840 000	860 000	115	90	1 580 000	1 600 000	218	—
160 000	170 000	22	10	860 000	880 000	118	70	1 600 000	1 620 000	220	80
170 000	180 000	23	45	880 000	900 000	121	40	1 620 000	1 640 000	223	60
180 000	190 000	24	80	900 000	920 000	124	20	1 640 000	1 660 000	226	30
190 000	200 000	26	25	920 000	940 000	127	—	1 660 000	1 680 000	229	10
200 000	220 000	27	60	940 000	960 000	129	70	1 680 000	1 700 000	231	80
220 000	240 000	30	40	960 000	980 000	132	50	1 700 000	1 720 000	234	60
240 000	260 000	33	10	980 000	1 000 000	135	20	1 720 000	1 740 000	237	40
260 000	280 000	35	90	1 000 000	1 020 000	138	—	1 740 000	1 760 000	240	10
280 000	300 000	38	60	1 020 000	1 040 000	140	80	1 760 000	1 780 000	242	90
300 000	320 000	41	40	1 040 000	1 060 000	143	50	1 780 000	1 800 000	245	60
320 000	340 000	44	20	1 060 000	1 080 000	146	30	1 800 000	1 820 000	248	40
340 000	360 000	46	90	1 080 000	1 100 000	149	—	1 820 000	1 840 000	251	20
360 000	380 000	49	70	1 100 000	1 120 000	151	80	1 840 000	1 860 000	253	90
380 000	400 000	52	40	1 120 000	1 140 000	154	60	1 860 000	1 880 000	256	70
400 000	420 000	55	20	1 140 000	1 160 000	157	30	1 880 000	1 900 000	259	40
420 000	440 000	58	—	1 160 000	1 180 000	160	10	1 900 000	1 920 000	262	20
440 000	460 000	60	70	1 180 000	1 200 000	162	80				
460 000	480 000	63	50	1 200 000	1 220 000	165	60				
480 000	500 000	66	20	1 220 000	1 240 000	168	40				
500 000	520 000	69	—	1 240 000	1 260 000	171	10				

u. f. f.  
um je 20 000 M.  
steigend.

**Ausführungsbestimmungen zur Königlichen Verordnung vom 25. Juni d. Js.**

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Juni d. Js. hat der Herr Finanz-Minister durch Verfügung vom gleichen Tage Nr. II, 11 046 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Der neue Steuertarif tritt an die Stelle des als Beilage zu Artikel 20 der Anweisung vom 3. April 1894 abgedruckten Steuertarifs (Seite 58, 59).

Dabei ist zu beachten, daß die Vorschrift im § 19 Abs. 1 des Ergänzungsteuergesetzes durch die Königliche Verordnung nicht berührt wird. Somit haben nach wie vor Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen von nicht mehr als 32 000 Mark, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, höchstens 3 Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen der Einkommensteuer veranlagt sind, höchstens einen um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrag, also höchstens 4 bezw. 7, 10 und 14 Mark, an Ergänzungsteuer zu entrichten.

2. Die Vorstehenden der Veranlagungskommissionen haben für schleunige Berichtigung der für das Jahr 1895/96 aufgestellten Staatssteuerrollen (Muster V) in der Weise Sorge zu tragen, daß neben dem Betrage in Spalte 5 die von den einzelnen Steuerpflichtigen nach dem neuen Tarife zu entrichtenden Ergänzungsteuerbeträge mit rother Linie vermerkt werden.

3. Auf Grund der Staatssteuerrolle hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand die entsprechende Berichtigung der Heberregister u. s. w. herbeizuführen.

5. Die Steuerbeträge des neuen Tarifs treten mit dem 1. April 1895 in Kraft, sind also von allen vom 1. April 1895 ab, Steuerpflichtigen von diesem Zeitpunkte ab, von den zu einem

späteren Termine in die Steuerpflicht tretenden Personen vom Eintritt der Steuerpflicht ab zu entrichten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Steuererhebung nach Maßgabe der ursprünglichen Veranlagung für das I. Vierteljahr 1895/96 bereits begonnen hat, ist für dieses Vierteljahr die Differenz zwischen den antheiligen Beträgen der ursprünglich veranlagten und der maßgebenden Steuerbeträge zugleich bei der Hebung für das II. Vierteljahr einzuziehen.

6. Im Falle des Verzuges von Steuerpflichtigen (Art. 75 der Anweisung vom 31. August 1894), welche für das I. Vierteljahr 1895/96 die Ergänzungsteuer nach dem ursprünglich veranlagten Satze entrichtet, die Differenz zwischen diesem und dem neuen Steuerbeträge aber noch nicht nachgezahlt haben (s. oben Nr. 5), ist in dem Ueberweisungsschreiben (Muster XVIa) als veranlagt der Steuerbetrag nach dem neuen Tarife, als gezahlt der wirklich entrichtete Betrag und außerdem in einem zufälligen Vermerke der für das I. Vierteljahr noch zu entrichtende Differenzbetrag anzugeben. In gleicher Weise ist in dem Abgangsbilanz (Muster XVIIb) die Zugangstellung dieses Betrages neben der Zugangstellung des Vierteljahrsbetrages der Ergänzungsteuer zu bescheinigen. In denjenigen Fällen, wo beim Verzuge von Steuerpflichtigen eine Ueberweisung der Steuer bereits stattgefunden hat, hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnortes den Differenzbetrag zwischen der nach dem alten Tarife gezahlten und der nach dem neuen Tarife für das I. Vierteljahr zu zahlenden Steuer von Amtswegen in Zugang zu stellen, und dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand des Abgangsortes einen hierüber lautenden Abgangsbilanz zugehen zu lassen.

7. In den Ab- und Zugangsbilanz sind die Differenzbeträge in derartigen Fällen (Nr. 6) auf besonderer Linie in Spalte 13 nach Maßgabe der Probebeinträge des auf Seite 68 abgedruckten Musters nachzuweisen.

Zugangsliste 1 der Gemeinde N . . . . . im Kreise D . . . . . für das 1. Halbjahr 1895/96.

Spalten 1-10 nach dem Muster XVII der Ausf.-Anweish. vom 31/8. 1894.	Ergänzungssteuer			Ursachen des Zugangs
	Satz	Zugang		
		viertel-jährlich	im Ganzen	
11.	12.	13.	14.	
10 60	2 65	7 95	15	Zugezogen von Neuendorf am 20. Mai, dort die Steuer nach altem Tarif bis einschließlich Juni bezahlt. Differenzbetrag zwischen dem Steuerlage nach dem alten und neuen Tarif für das I. Vierteljahr.

Hierzu bestimme ich, daß die Gemeinde- und Ortsvorstände, sobald ihnen die Staatssteuerrolle, welche ich durch besondere Verfügung vom heutigen Tage N.-Nr. 2755 E. bereits eingefordert habe, berichtigt wieder zugegangen sind, sofort die entsprechende Berichtigung der Geberegister und der bereits erfolgten Ergänzungssteuer-Überweisungen verzogener Steuerpflichtiger herbeizuführen haben.

Zugleich mache ich bekannt, daß in kurzer Zeit im Selbstverlage des Regierungs-Sekretariats-Assistenten Böttger zu Hannover ein umgearbeiteter Ergänzungssteuertarif nebst Zu- und Abgangstabelle erscheinen wird. Bestellungen auf diesen Tarif nehme ich entgegen und erlaube ich, mir die Anzahl der gewünschten Exemplare binnen 8 Tagen anzugeben. Der Preis für 1 Exemplar wird sich auf 1 Mk. stellen.

Halle a. S., 18. Juli 1895. [8842]  
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Saalkreis.  
von Werder.

**Bekanntmachung.**

Ich bringe nachstehende Polizei-Verordnung vom 8. Juli 1879 in Erinnerung:

§ 1. Getreide-, Heu- und Strohdriemen (Nietzen, Schober) dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie mindestens 100 Meter von der Umfassungsmauer der zunächst gelegenen Gebäude, 40 Meter von den Schienen der mit Lokomotiven befahrenen Eisenbahnen, 15 Meter von öffentlichen und gemeinschaftlichen Wirtschaftswegen und 350 Meter von Pulverhäusern entfernt sind.

§ 2. In besonderen Fällen dürfen die Ortspolizeibehörden die Erlaubniß erteilen, daß Driemen in geringerer Entfernung als 100 Meter von den zunächst gelegenen Gebäuden aufgestellt werden. Die Driemen müssen aber mindestens 30 Meter von den Gebäuden mit feuersicherer Bedachung und 60 Meter von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung entfernt bleiben.

§ 3. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Daneben setzt er sich der Beschaffung der Driemen auf seine Kosten aus.

Cröllwitz, den 19. Juli 1895.  
Der Amtsvorsteher.  
von Lieres.

[8885]

b) - Formulare für Standesbeamte.

Formular-Nr.	Bezeichnung des Formulars	25 Stktd		50 Stktd		75 Stktd		100 Stktd		200 Stktd	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I	Geburtschein (Giltig bei Heeres-Erf.) . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
II	Sterbeurkunde (Giltig bei Angelegenheiten von Kreis-, Unfall-, Invaliden-Versicherung) . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
III	Heirathsurkunde do. . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
IV	Geburtsurkunde do. . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
V	Geburtsurkunde . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
VI	Standesamtliche Ermächtigung . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
VII	Aufgebots-Protokoll . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
VIII	Bescheinigung über erfolgte Eheschließung . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
IX	Heirathsurkunde . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
X	Ausweis-Bescheinigung f. die Taufe . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
XI	Aufgebots-Urkunde . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
XII	Aufgebots-Ausgangs-Ermächtigung . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
XIII	Bescheinigung zum Zwecke der Taufe und der Beerdigung . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
XIV	Ausweis-Bescheinigung für die Beerdigung . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40
XV	Sterbe-Urkunde . . . . .	—	60	1	10	1	45	1	90	3	40

Bei Bestellungen erbitte Angabe der Formular-Nummer!

**Otto Thiele, Buchdruckerei und Verlag,**  
Halle (Saale), Leipzigerstraße 87.